

Anlage 1

Die nach § 45 Abs. 6 Satz 1 ThürKO dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Mittel sind für Angelegenheiten einzusetzen, die im öffentlichen Interesse des Ortsteils und seiner Einwohner liegen. Die Ortspauschale darf demnach nur verwendet werden für

- gemeinnützige kulturelle, sportliche oder soziale Zwecke,
- die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Förderung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, die von Vereinen und sonstigen Vereinigungen oder durch den Ortsteilrat selbst durchgeführt werden, sofern
 - diese sportlichen oder kulturellen Charakter haben und
 - öffentlich und
 - nicht kommerziell sind und
 - kein Eintritt zu entrichten ist und
 - vorrangig für den Ortsteil und seine Einwohner durchgeführt werden.

Dies erfolgt z. B. durch finanzielle Unterstützung einer solchen Veranstaltung bei

- dem Kauf oder der Anmietung von Ausstattungsgegenständen, die für Besucher von Veranstaltungen angeschafft werden (aber bei Kauf zu beachten: Kostenobergrenze von 250,00 EUR netto)
- der kulturellen Ausgestaltung von Veranstaltungen (wie z. B. für Puppenspiel, Clown, Musikgruppen, Hüpfburg)
- den Kosten für Versicherungen für die Veranstaltung
- den Kosten für die Bewerbung der Veranstaltung
- den Kosten für die zu entrichtenden GEMA-Gebühren.

2. Förderung von Sport und Kultur einschließlich Brauchtumspflege, z. B. durch
 - Unterstützung des Kinder-, Jugend- oder Seniorensports
 - Beteiligung an den Miet- und Pachtkosten, sofern das betreffende Objekt im Interesse der Allgemeinheit gemietet/gepachtet wird, öffentlich zugänglich ist und keine Absicht besteht, mit dem Objekt einen Gewinn zu erwirtschaften
 - finanzielle Unterstützung von Heimat- bzw. Regionalheften, die (aktuelle oder historische) Beiträge über den Ortsteil, Gratulationen oder sonstige Informationen für die Ortsteileinwohner beinhalten, sofern die Abgabe an die Einwohner kostenfrei oder allenfalls zu einem Preis erfolgt, der die Herstellungskosten (unter Berücksichtigung aus der Ortspauschale zur Verfügung gestellter Mittel) deckt.
3. Förderung der Ortsfeuerwehren, z. B. durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart „Löschangriff“ der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils, der Nachwuchsarbeit und -gewinnung
4. Ehrungen durch den Ortsteilrat zu besonderen Anlässen wie Jubiläen (z. B. Alters- und Familienjubiläen, Firmen- und Vereinsjubiläen)
5. Mittel für gemeindliche Aufgaben, die dem Zweck der Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes, der Pflege von Traditionen und der Entwicklung des kulturellen Lebens dienen (aber: nachfolgende Einschränkungen beachten!)

Ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel der Ortspauschale insbesondere für:

1. allgemeine Geschäftskosten, wie
 - Post- und Fernmeldegebühren, Rundfunkbeiträge
 - Büromaterial, EDV-Material
 - Fortbildungsmaßnahmen
 - Literatur
 - Versicherungen von Vereinen, Kosten für Anwälte und Notare usw.
 - Anschaffungen für Kindertagesstätten wie Spiel- und Bastelmaterial, Spielgeräte, Ausstattung Freigelände (diese Kosten sind anteilig in Kita-Gebühren enthalten)
2. Speisen, Getränke und Sonstiges, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins bzw. sonstigen Zuwendungsempfängers zugeordnet werden können
3. Spenden
4. Anschaffungen, die nicht dem Gemeinwohl dienen
5. Bauliche Maßnahmen, Sanierungen bzw. Renovierungen und Reparaturen an und in Gebäuden und auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt Gera befinden
6. Investive Ausgaben (ab einem Wert von 250,00 EUR (netto))

Bestehen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Verwendung, wird dringend empfohlen, dies vor der Bestätigung durch den Ortsteilbürgermeister mit der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte zu klären.

Bei Vorlage der Verwendungsnachweise ist zu beachten:

1. Rechnungen/Quittungen/Verträge sind stets im Original vorzulegen.
Zu beachten: Für Veranstaltungen sind Verträge stets schriftlich zu schließen.
2. Rechnungen und Verträge müssen gemäß § 14 Abs. 4 KStG beinhalten:
 - Name und Anschrift der beiden Vertragspartner
 - Angabe von Steuernummer oder USt-IdNr
 - Rechnungs-Nummer und Rechnungsdatum
 - Veranstaltung/Zweck der Verwendung/Umfang und Art der Leistung
 - Angabe des Liefer- oder Leistungszeitpunktes
 - Angabe des Zahlungszeitpunktes und Zahlungsart (Barzahlung oder Überweisung mit Angabe der Kontoverbindung)
 - bei Rechnungen über 250 EUR (netto):
 - ⇒ Entgelt, Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung § 19 Abs. 1 UStG
 - ⇒ ggf. Hinweis auf Skonto, Bonus etc.
 - bei Rechnungen unter 250 EUR (netto)
 - ⇒ Entgelt und Steuersatz bzw. Steuerbefreiung § 19 Abs. 1 UStG
 - ⇒ ggf. Hinweis auf Skonto, Bonus etc.
 - Datum und Unterschrift der Vertragspartner, ggf. Stempel
3. Quittung (Kleinbetragsrechnung) bis 250 EUR
 - Name und Anschrift des Ausstellers
 - Ausstellungsdatum
 - Art und Menge der gelieferten Produkte und Dienstleistungen
 - Bruttobetrag und der anzuwendende Steuersatz
4. Nachweis der Zahlung
 - a) bei Barzahlung
 - ⇒ durch Bestätigung des Erhalts der Bezahlung durch Unterschrift auf dem Vertrag oder der Rechnung oder
 - ⇒ durch Kassenbono oder
 - ⇒ durch Quittung (mit Unterschrift und vollständiger Adresse und lfd. Nummer)
 - b) bei Überweisung
 - ⇒ durch Kontoauszug
 - ⇒ bei Interneteinkäufen: durch Bestätigung der Zahlung auf der Bestellbestätigung und Ausdruck des betreffenden Kontoauszugs
5. Bei Käufen im Ausland sind ggf. Versteuerungs- und Zollnachweise zu beachten und mit der Abrechnung vorzulegen.

Anfallende Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) muss durch die Stadt Gera an die Finanzbehörde abgeführt werden und wird aus der Ortspauschale des jeweiligen Ortsteiles finanziert.